



Liberal-Demokratische Partei  
Basel-Stadt

Präsidialdepartement des Kantons  
Basel-Stadt  
Abteilung Gleichstellung von  
Frauen und Männern  
Markplatz 30a  
4001 Basel

Basel, 17. November 2021

**Vernehmlassungsantwort der Liberal-Demokratischen Partei Basel-Stadt (LDP) zum Kantonalen Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident  
Sehr geehrte Dame  
Sehr geehrter Herr

Für die Gelegenheit, zum Ratschlag zu einem Kantonalen Gleichstellungsgesetz Stellung nehmen zu können, danken wir.

Allgemeine Bemerkungen

Die LDP hat sich bereits vor langer Zeit für die Anpassung des Rechts an die gesellschaftliche Entwicklung im Bereich gleichgeschlechtlicher Beziehungen eingesetzt («Überprüfung der rechtlichen Situation gleichgeschlechtlicher Paare» eingereicht im Nationalrat im März 1998). Der Bundesrat hat darauf einen Bericht verfasst. Bei der Umsetzung hat der Bund allerdings sehr zögerlich gearbeitet und fast ausschliesslich auf Vorstösse aus dem Parlament reagiert. In letzter Zeit ist Bewegung in diesem gesellschaftspolitisch wichtigen Bereich feststellbar, was aus der Sicht der LDP erfreulich ist.

Das, was in diesem Ratschlag vorgeschlagen wird, sollte eigentlich selbstverständlich sein. Da wir uns aber erst auf dem Weg zum Selbstverständnis befinden, die Gleichstellung von Menschen unabhängig ihrer sexuellen Orientierung zu garantieren, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Bisher haben vor allem private Organisationen Grundlagen- und Aufklärungsarbeit geleistet. Sie haben das wirkungsvoll und angepasst getan. Es drängt sich deshalb auf, das Wissen dieser Organisationen als Basis für die Definition des Auftrags zu verwenden. Auch muss geprüft werden, ob eine Fachstelle nicht im Auftrag und mit Leistungsvereinbarung von einer solchen privaten Organisation geführt werden kann. Das Gleichstellungsbüro ist aus Sicht der LDP nicht mit dieser Zusatzaufgabe zu beauftragen.

**Die LDP fordert die Prüfung der Ansiedlung der Fachstelle bei einer privaten Organisation mit einem staatlichen Leistungsauftrag und den Verzicht der Ansiedlung beim**

**Gleichstellungsbüro. Die zur Verfügung zu stellenden Ressourcen müssen sich nach dem Auftragsvolumen richten; es soll nicht zum vornherein der Stellenplafonds angehoben werden.**

Zu einzelnen Paragraphen:

§ 4 Querschnittaufgabe:

Die LDP befürwortet das Festhalten des Prinzips, dass es sich um eine Querschnittsaufgabe handelt. Es soll auf den bestehenden Departementsstrukturen basiert werden; zusätzliche Stellen in den Departementen braucht es nicht. Die Departementssekretariate können diese - vornehmlich Zuweisungsaufgabe an bestehende Dienststellen – problemlos zusätzlich übernehmen.

**Die LDP beantragt, die Departementssekretariate mit dieser Aufgabe zu betrauen.**

Abs. 2 gehört nicht zu diesem Paragraphen, die Schwerpunkte und Aktionspläne sind systematisch nicht hier einzubauen.

**Die LDP beantragt Streichung von Abs. 2**

§ 5 Fachstelle und § 6 Aufgaben:

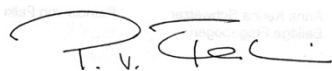
Bevor in einem neuen Gesetz die Aufgaben einer neuen Fachstelle umschrieben werden, sollte mit den privaten Organisationen, die sich seit langer Zeit mit dem Diskriminierungs-Thema befassen, der Auftrag dieser Fachstelle abgesprochen und erst dann definiert werden. Es ist für das Vorgehen zentral, welche Aufgaben der Staat zusätzlich durch diese Fachstelle erfüllen soll, der Entwurf liefert nicht die erforderlichen Informationen.

**Die LDP beantragt, vor der abschliessenden Definition der Aufgaben der Fachstelle die privaten Organisationen, die über Fachwissen verfügen, anzuhören und deren Vorstellungen in die Definition einzubauen. Gleiches gilt auch für Planung und Umsetzung von Massnahmen.**

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüssen

Liberal-Demokratische Partei Basel-Stadt



Patricia von Falkenstein  
Präsidentin